



Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
GZ: 2026-0.494.281

Amt der Wiener Landesregierung
MA 64 | Lerchenfelder Straße 4
1080 Wien
Telefon +43 1 4000 89919
Fax +43 1 4000 99 89910
post@ma64.wien.gv.at
wien.gv.at/ma64

MA64-862724-2026
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Luftfahrtgesetz geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, am 22. Juni 2026

Termin: 24. Juni 2026

Vorher zur Einsicht:

Frau amtsführende Stadträtin für
Wohnen, Wohnbau,
Stadterneuerung und Frauen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die seitens des BMIMI vorgesehene Begutachtungsfrist von nicht einmal einer Woche als erheblich zu kurz erachtet wird, um eine ordnungsgemäße Begutachtung vornehmen zu können. Das BMIMI sei hier an das Rundschreiben des BKA – Verfassungsdienst vom 2. Juni 2008 betreffend Festsetzung angemessener Begutachtungsfristen (GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008) erinnert, wonach der begutachtenden Stelle eine Frist von zumindest sechs Wochen zur Verfügung stehen sollte.

Darüber hinaus hat gemäß Art. 1 Abs. 4 Z 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften (BGBl I 35/1999) gegenständlich eine angemessene Frist von zumindest vier Wochen zur Stellungnahme festgelegt zu werden.

Eine gründliche Begutachtung unter sorgfältiger Einbindung aller relevanter Stellen der Stadt konnte somit binnen der gesetzten Frist nicht erfolgen, zumal der Entwurf keinen unerheblichen Umfang aufweist.

Nach kursorischer Prüfung wird folgende Stellungnahme erstattet:

Zu Z 24 (§ 24j Abs. 3):

Die Möglichkeit einer pauschalen Haftpflichtversicherung für sämtliche von einem Betreiber/einer Betreiberin betriebenen unbemannten Luftfahrzeuge der „offenen“ und „speziellen“ Kategorie wird ausdrücklich begrüßt, da dies sowohl zur administrativen Vereinfachung als auch zur finanziellen Entlastung beitragen kann.

Zu Z 111 (§ 145 Abs. 1):

Die Ausnahmen hinsichtlich der Bestimmungen betreffend kontrollierte Lufträume (§ 3), Luftraumbeschränkungen (§ 4), Außenlandungen und Außenabflüge (§ 9), die Zivilflugplatz-Betriebsordnung (§ 74 Abs. 1) und die Luftverkehrsregeln (§ 124) sind im LFG aktuell nur für „... österreichische Militärluftfahrzeuge im Einsatz und für Zivilluftfahrzeuge des Bundes sowie unbemannte Luftfahrzeuge des Bundes ...“ bzw. in der gegenständlichen Novelle „... im Dienste des Bundes ...“ vorgesehen. Die Novelle sieht zudem eine Erweiterung auf geografische UAS-Gebiete (§24j Abs.2) vor.

Nicht alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) – beispielsweise die Feuerwehr – sind Einrichtungen des Bundes bzw. in dessen Auftrag tätig. Die Feuerwehr ist jedoch in den letzten Jahren mit dem Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen im Rahmen der Feuer- und Gefahrenpolizei sowie des Zivil- und Katastrophenschutzes bzw. allgemein im Rahmen von Einsätzen zum Schutze von Leben und Eigentum ein wichtiger Akteur im Luftraum geworden. Aus diesem Grunde scheint es sinnvoll, die in § 145 LFG normierten Ausnahmen entsprechend zu erweitern. Es würde den BOS in vielen Einsatzszenarien einen schnelleren, unkomplizierteren und unbürokratischeren Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen im Rahmen von Einsätzen ermöglichen. Hierbei wird auf die bestehende Formulierung des § 18 Abs. 5 Z 1 der Luftverkehrsregeln i.d.F. der Novelle BGBl. II Nr. 17/2025 verwiesen, die in analoger Weise auch in § 145 Abs. 1 verwendet werden könnte - „[...] anerkannte Einsatzorganisationen, [...] und durch Katastrophenschutzbehörden der Länder jeweils im Rahmen ihres gesetzlichen oder statutarischen Aufgabenbereiches entsprechend [...]“. Eine entsprechende Erweiterung des § 145 LFG würde unter Umständen auch eine Anpassung des § 175 Abs. 3 LFG hinsichtlich der Vollziehung des § 145 LFG erforderlich machen.

Es scheint angezeigt, den bestehenden § 145 LFG dahingehend zu novellieren, die in Absatz 1 angeführten Ausnahmen in Anlehnung an die Ausnahmeregelung in § 18 Abs. 5 Z 1 der Luftverkehrsregeln i.d.F. der Novelle BGBl. II Nr. 17/2025 auch auf anerkannte Einsatzorganisationen (wie z.B. Feuerwehren) und Katastrophenschutzbehörden der Länder jeweils im Rahmen ihres gesetzlichen oder statutarischen Aufgabenbereiches zu erweitern.

Zu Z 112 (§ 145 Abs. 1a):

Die neue Vorrangregel (bemannte vor unbemannten, Militär- vor Zivilluftfahrzeugen) ist im Grundsatz nachvollziehbar. Aus einsatztaktischer Sicht wird angeregt, sicherzustellen, dass die Koordinierung mehrerer gleichzeitig eingesetzter unbemannter Luftfahrzeuge verschiedener Einsatzorganisationen (z.B. Feuerwehr, Rettung, Polizei) an einer Einsatzstelle ebenfalls praxisgerecht abgebildet wird.

Mag.^a Anna Zimm
Telefon +43 1 4000 89962

Mit freundlichen Grüßen
Die Abteilungsleiterin:

(elektronisch gefertigt)

Mag.^a Christina Pass-Dolezal

Nachrichtlich an:

1. Magistratsdirektion – Geschäftsbereich Recht;
2. Magistratsabteilung 53.